

## Leitlinie zu „Post-Mortem-Studien“

Die Bundesärztekammer empfiehlt (Dt. Aerzteblatt 2003;100(34-35): A-2251/B-1875/C-1775:

„Im Interesse einer Wahrung der Belange des Verstorbenen und seiner Angehörigen, im Interesse des Forschers sowie im Interesse der Wahrung des Vertrauens in die Forschung sollte sich der Forscher von einer Ethikkommission beraten lassen.“

1. Bei der Entnahme und Verwendung von Gewebe oder sonstigen Proben von Verstorbenen im Rahmen wissenschaftlicher Studien ist das „postmortale Persönlichkeitsrecht“ zu beachten. Dabei ist vor allem Rücksicht zu nehmen auf
  - die Integrität der Leiche
  - die Beachtung des vom Verstorbenen zu Lebzeiten geäußerten Willens,
  - den Schutz der Daten der Verstorbenen (hierzu gehört u. a. der Schutz vor beliebiger Erhebung nach Eintritt des Todes, vor beliebiger Verwendung vorhandener Daten des Verstorbenen sowie die Beachtung einer bestehenden Zweckbindung für die Datenverwendung)
  - das Bestimmungsrecht der nächsten Angehörigen oder sonstigen Totensorgeberechtigten über den Umgang mit der Leiche und deren Recht zum Schutze der Persönlichkeit des Verstorbenen.
2. Post-Mortem-Studien sind ohne weiteres zulässig, wenn und soweit der Verstorbene der Verwendung zu Lebzeiten zugestimmt hat oder -wenn die nächsten Angehörigen bzw. der Totensorgeberechtigte eingewilligt haben und ein entgegen gesetzter Wille des Verstorbenen nicht erkennbar ist.
3. In allen anderen Fällen ist eine Abwägung zwischen dem grundrechtlich geschützten Forschungsinteresse und den durch das „postmortale Persönlichkeitsrecht“ geschützten Interessen erforderlich. Das Forschungsinteresse geht dabei in dem Maße vor, wie es im Dienste der medizinischen Wissenschaft und Praxis an Gewicht gewinnt und demgegenüber die Schutzwürdigkeit des Verstorbenen und seiner Angehörigen im Einzelfall an Gewicht verliert. -Das ist z. B. der Fall, wenn bereits vorhandene Proben des Verstorbenen statt verworfen zu werden, nach irreversibler Anonymisierung zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck verwendet werden.
4. Um Beweisprobleme zu vermeiden, sollte eine schriftliche Zustimmung des nächsten Angehörigen oder Totensorgeberechtigten angestrebt werden; eine mündliche Erklärung ist zumindest zu dokumentieren (unter Angabe von Person, Zeitpunkt und Ort des Erklärenden und der Person des Erklärungsempfängers). Im Übrigen sind die für die Abwägung jeweils maßgebenden Interessen, Schutzgüter und relevanten Gesichtspunkte sowie deren Gewichtung und das Abwägungsergebnis im Antrag, mindestens aber im Studienprotokoll, darzulegen.
5. Bei Materialien, die von externen Einrichtungen stammen, ist die Zustimmung des Leiters der Einrichtung / Klinik einzuholen. Diese Zustimmung hat eine Erklärung zur Rechtmäßigkeit der Herkunft des Materials zu enthalten (Aufklärung, Einwilligung, Freiwilligkeit).